

HANDREICHUNG GEGEN

„RECHTS“

**Umgang mit rechtsextremen,
rassistischen und
rechtspopulistischen
Gruppierungen und Personen
in der kommunalpolitischen
Arbeit der Ausländer-,
Migranten- und
Integrationsbeiräte Bayerns**

AGABY

FERMENT GLEICHSTE
OLIDARITÄT RESPEKT TEILHAB
LEICHBERECHTIGUNG MENS
MOKRATIE VIELFALT DI
OLIDARITÄT MENSCHENWÜRD
CHENWÜRDE GLEICHBE
HENRECHTE EMPOWERM
ON MITGESTALTUNG PAR
MOKRATIE SOLIDARITÄ
MENSCHENRECHTE RESP
NSCHENWÜRDE MEHRSP
ECHTIGUNG DEMOKRAT
BERECHTIGUNG TEILHABE GLE
IPATION MITGEST
ENWÜRDE EMPOWERM

GRUSSWORT

Liebe Kolleg*innen und Unterstützer*innen der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns, ich freue mich, dass AGABY mit der vorliegenden Handreichung im Umgang mit rassistischen und rechtsextremistischen Kräften einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der Beiräte in ihrem Kampf gegen Rassismus anbieten kann.

Da Beiräte für ein gleichberechtigtes und friedliches Miteinander in der Gesellschaft eintreten, gehört die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung schon immer zu unseren Hauptaufgaben. Durch das Erstarken rechts-extremer Gewalt und rechtspopulistischer Hetze und Hass hat das Thema eine besondere Brisanz bekommen. Gerade Menschen mit Migrationsgeschichte, aber nicht nur sie, erleben mehr denn je Alltagsrassismus, Benachteiligungen, verbale Angriffe und sind von rassistischer Gewalt und Terror bedroht. Das Erstarken der Rechtspopulist*innen und der Einzug offen rassistischer Parteien in die Parlamente stellt die Demokratie vor besonderen Herausforderungen. Auch Beiräte müssen überlegen, wie sie mit rassistischen und demokratiefeindlichen Parteien im Wahlkampf, in den Kommunalparlamenten oder gar in eigenen Reihen umgehen können.

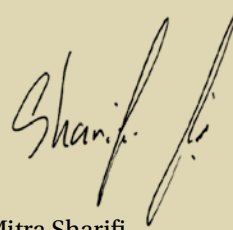
Von Rassismus ist die ganze Gesellschaft betroffen, weil Rassismus die Grundlage für demokratiefeindliche und menschenverachtende politische Einstellungen bildet. Wir beteiligen uns am allgemeinen Kampf der Demokrat*innen gegen Rassismus und spielen als Menschen mit Migrationsgeschichte, die wegen ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe und Aussehen, Religion oder Kultur im hohen Maße direkt betroffen sind, eine wichtige Rolle.

Neben konsequenter staatlicher Bekämpfung rechtsex-tremer Gruppierungen und Aktivitäten durch den Staat muss Rassismus in seinen historischen Wurzeln ernstgenommen und nachhaltig bekämpft werden. Es sind zivilgesellschaftliche Strukturen, präventive rassismuskritische Bildungsarbeit, professionelle Beratungsstellen für von Rassismus Betroffene, aber auch gesetzliche und institutionelle Strukturen, Monitoring und langfristige Konzepte notwendig.

AGABY will in den nächsten Jahren die Erfahrungen und Kompetenzen der Beiräte bündeln und sie in dieser wichtigen Arbeit gegen Rassismus unterstützen. Diese Handreichung ist ein Beitrag dazu. Es werden rechtliche und praktische Probleme thematisiert und Lösungsansätze,

z. B. für Formulierungen in der Satzung angeboten. Die Handreichung ist ein Vorschlag für die Praxis, die mit Ihrer und eurer Unterstützung weiterentwickelt und neuen Bedarfen angepasst werden soll.

Ich wünsche uns allen weiterhin kluges, kompetentes Engagement und viel Erfolg im Kampf gegen Rassismus, für eine demokratische und vielfältige Gesellschaft.



Mitra Sharifi
Vorsitzende der AGABY

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| GRUSSWORT | 3 |
| INHALTSVERZEICHNIS | 4 |
| EINLEITENDE HINWEISE | 5 |
| Abgrenzung Rassismus und Rechtsextremismus | 5 |
| Begrifflichkeiten – Menschen mit Migrationsgeschichte | 5 |
| EINLEITUNG | 6 |

KAPITEL 1

Grundwerte der AGABY und der Integrationsbeiräte

| | |
|--|---|
| 1.1. Die Satzung der AGABY | 8 |
| 1.2. Selbstverpflichtungserklärung: Wir dulden keinen Rassismus und keine Diskriminierung – erst recht nicht in den eigenen Reihen | 8 |
| 1.3. Positionspapier: Null Toleranz im Umgang mit rassistischen Parteien | 8 |
| 1.4. Möglichkeiten der Sanktionierung von rechtsextremen und rassistischen Handlungen und Äußerungen | 9 |

KAPITEL 2

Umgang mit rechtsextremen- und rechtspopulistischen Parteien und rassistischen Gruppierungen

| | |
|---|----|
| 2.1. Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus und Rechtspopulismus | 11 |
| 2.2. Politische Parteien und sonstige Gruppierungen | 11 |
| 2.2.1. Umgang mit politischen Parteien | 11 |
| 2.2.1.1. Neutralitätsgebot | 11 |
| 2.2.1.2. Grenzen des Neutralitätsgebots – „parteilich neutral, aber politisch parteiisch“ | 12 |
| 2.2.3. Umgang mit sonstigen Gruppierungen und Einzelpersonen – Sachlichkeitsgebot | 12 |

KAPITEL 3

Integrationsfeindliche und diskriminierende Positionen von Parteien und sonstigen Gruppierungen in Bezug auf die Interessen der Integrationsbeiräte

| | |
|--|----|
| 3.1. Parteien | 15 |
| Alternative für Deutschland (AfD) Nationalsozialistische Kleinparteien | |
| 3.2. Wähler*innengruppen und Wählvorschläge | 15 |
| 3.3. Sonstige Gruppierungen aus dem In- und Ausland | 16 |
| Pegida Bewegung, Identitäre Bewegung, Reichsbürgerbewegung, rechtsextreme Burschenschaften und Anti-Corona-Protteste | 16 |
| Graue Wölfe | 16 |
| Goldene Morgendämmerung oder Goldene Morgenröte | 17 |
| Staatlich gelenkte Stimmungsmache aus dem Ausland | 17 |

KAPITEL 4

Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Integrationsbeiräte

| | |
|---|----|
| 4.1. Eigener Wirkungskreis - was der Integrationsbeirat selbst ändern kann | 20 |
| 4.1.1. Satzung und Geschäftsordnung | 20 |
| 4.1.1.1. Sanktionen bei rechtsextremen und rassistischen Handlungen und Äußerungen | 20 |
| 4.1.1.2. Verankerung eines rassistis- und diskriminierungsfreien Leitbilds | 21 |
| 4.1.2. Öffentlichkeitsarbeit | 21 |
| 4.1.3. Umgang mit rechtsextremen Parteien und Gruppierungen bei eigenen Sitzungen, Arbeitsgruppen und Ähnlichem | 22 |
| 4.1.4. Eigene Veranstaltungen | 22 |
| 4.2. Fremder Wirkungskreis | 23 |
| 4.2.1. Veranstaltungen anderer Organisationen | 23 |
| 4.2.2. Keine Normalisierung | 24 |
| 4.3. Beispiele für den Umgang mit dem Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot | 24 |
| 4.3.1. Anmietung kommunaler Räume für eine Veranstaltung einer rechtsextremen Partei | 24 |
| 4.3.2. Aufruf zur Gegendemonstration | 24 |

| | |
|---------------------------------|----|
| ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSWORT | 27 |
| IMPRESSUM | 27 |

EINLEITENDE HINWEISE

ABGRENZUNG RASSISMUS UND RECHTSEXTREMISMUS

➔ **RASSISMUS** ist eine historisch gewachsene und anpassbare Form der Diskriminierung von konstruierten Menschengruppen. Sie geht in den meisten Fällen bewusst, oftmals aber auch unbewusst, von der Minderwertigkeit der „andersartigen“ Menschengruppe aus, ist aber nicht immer politisch motiviert. Dabei ist Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen zu betrachten und kann nur als solches angegangen werden.

➔ **RECHTSPOPULISMUS** ist eine politische Strömung, welche zwar die Grundfesten der Demokratie aberkennt, aber den rechtsmotivierten Appell nutzt, um Kritik an der bestehenden Elite und scheinbar offensichtlichen, jedoch bewusst gesellschaftsspaltenden „Missständen“ auszuüben.

➔ **RECHTSEXTREMISMUS** hingegen besitzt immer einen klaren politischen Hintergrund, der sich bewusst gegen den demokratischen Staat richtet und oftmals gewaltsam Macht und Dominanz installiert, um Überlegenheit gegenüber erschaffenen Feindbildern zu demonstrieren. Hierfür benutzt er auch rassistische Ideologie.

Die Verortung (Einordnung) von Rassismus in das rechts-extreme Milieu erkennt die ideologische Komponente von Rassismus an, jedoch nicht dessen strukturelle und leider auch alltägliche Dimension. Nahezu alle Rechtsextremist*innen sind rassistisch, aber keineswegs alle Rassist*innen sind rechtsextrem. Zudem sind sich Menschen nicht immer über ihr rassistisches Verhalten im Klaren, da vieles auch unbewusst geschehen kann. Um ihre Wirkung auch in der Mitte der Gesellschaft entfalten zu können, braucht Antirassismuserbeit einen gesamtgesellschaftlichen Zugang, der zusammen mit einem Diskurs über Rassismus zum Ziel dieser Arbeit führen kann.

BEGRIFFLICHKEITEN - MENSCHEN MIT MIGRATIONSGESCHICHTE

Die Handreichung verwendet den Begriff *Menschen mit Migrationsgeschichte*.¹

EINLEITUNG

Die vorliegende Handreichung richtet sich primär an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY) und soll diese bei ihrer kommunalpolitischen Arbeit unterstützen. Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte (in Folge abgekürzt *Integrationsbeiräte*) sind kommunale Organe, die mit unterschiedlichen Satzungen, Kompetenzen und Aufgaben tätig sind und sich für ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte einsetzen.

Eine der ureigenen Aufgaben dieser Gremien ist es, sich gegen Diskriminierung und Rassismus auf allen Ebenen einzusetzen. Die Auseinandersetzung mit der wachsenden Bedrohung durch rechtspopulistische und rechtsextreme Kräfte stellt die Beiräte vor eine besondere und wachsende Herausforderung. Konsequenterweise beschäftigen uns Rassismus und Rechtsextremismus auch in den eigenen Reihen.

Diese Handreichung dient vor allem der rechtlichen Einordnung und dem Umgang mit rechtsextremen- und rassistischen Parteien, Gruppierungen und Strömungen. Sie soll den rechtlichen Rahmen, die Möglichkeiten und die Grenzen beim Umgang mit diesen Kräften aufzeigen und damit den Mitgliedern der Beiräte in ihrer Positionierung und in ihrem notwendigen entschiedenen Handeln in diesem Bereich unterstützen.

Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit ist der innere Kern jedweder Beiratsarbeit und sein verbindendes Element. In diesem Sinne werden die Grundwerte von AGABY und deren Mitgliedern in **KAPITEL 1** herausgearbeitet. Im **KAPITEL 2** findet eine Auseinandersetzung mit rechtsextremen und rassistischen Parteien und Gruppierungen an Hand von theoretischen Ausführungen statt, um eine Grundlage für die Einordnung von Parteien und Gruppierungen zu erarbeiten. Im **3. KAPITEL** werden einige rechtsextreme Parteien und rassistische Gruppierungen exemplarisch und ohne den Anspruch auf Vollständigkeit vorgestellt. Im **4. KAPITEL** folgen konkrete Handlungsempfehlungen. Zwei Beispiele von besonderen Konfliktsituationen runden die Ausführungen ab.

Diese Handreichung hat das Ziel, mit Informationen und Empfehlungen mehr Sicherheit im Umgang mit dem Thema zu ermöglichen und damit Konflikte und Richtungsstreits vorzubeugen.

Wir hoffen, dass sie zur Diskussion innerhalb und außerhalb des Integrationsbeirates anregt. Dieses breite Thema kann hier nicht abschließend behandelt werden. Deshalb haben wir für Sie in den Fußnoten weitergehende Literatur zusammengestellt. Im Nachgang der Veröffentlichung sind Veranstaltungen und Workshops zum Umgang und zur Umsetzung der hier vorgeschlagenen Maßnahmen geplant. Unterstützung können Sie auch durch das Rechtsamt Ihrer Kommune, durch Rechtsberater*innen, kompetente Partnerorganisationen und von AGABY erhalten.

Sie kämpfen nicht alleine, gemeint sind wir alle!

1) Siehe hierzu u. a. *Lea Hoffmann* in Mediendienst Integration: https://mediendienst-integration.de/artikel/wer-hat-einen-migrationshintergrund.html?fbclid=IwAR1PBbx15LHnqM-SfbcOg7ZnQI81a0_CAJ6O25MW2_2m-Xjhj06tQpypBnM

KAPITEL

1

**Grundwerte
der AGABY
und der
Integrationsbeiräte**

Die Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns und ihre Dachorganisation AGABY sind gemeinsamen Grundwerten verpflichtet, die auf ihren gemeinsamen Beschlüssen, Satzungen, Resolutionen, Stellungnahmen, offenen Briefen und öffentlichen Positionierungen beruhen. Als besonders wichtige Verbindung zwischen AGABY und den Beiräten zu diesem Themenfeld sind zwei Grundsatzerklärungen zu erörtern.

Erklärungen benötigen einer praktischen Umsetzung. Als geeignetes Mittel können rechtmäßig ausgewählte und angemessene Sanktionen bei entsprechendem Verhalten und Äußerungen angewendet werden. Sie sollten in den jeweiligen Satzungen der Beiräte aufgenommen werden.

1.1. DIE SATZUNG DER AGABY

Die Satzung¹ von AGABY, in der Fassung vom 15.10.2011, legt in „§2 Vereinszweck“ fest, dass AGABY die Aufgabe hat, *„die politische Meinungsbildung und Willensartikulation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern zu unterstützen mit dem Ziel, die politische, rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung zu erreichen.“* Weiter heißt es, dass sich die Dachorganisation der Beiräte *„für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft in Bayern“* einsetzt.

Bereits in der Satzung sind unter anderem die Überwindung von rassistischer Benachteiligung und die Kooperation über Nationalitäten hinweg festgeschrieben. Rassistische und nationalistische Einstellung und Handlungen würden klar im Widerspruch zum Vereinszweck der AGABY stehen.

1.2. SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG: WIR DULDEN KEINEN RASSISMUS UND KEINE DISKRIMINIERUNG - ERST RECHT NICHT IN DEN EIGENEN REIHEN

In dieser Selbstverpflichtungserklärung², auf der AGABY-Vollversammlung von 2017 verabschiedet, unterstreichen die Beiräte Bayerns: *„Für uns, (...), gehört die Bekämpfung der Rassismen und Diskriminierungen seit unserer Gründung zu unseren zentralen Zielsetzungen.“* In der Erklärung wird Rassismus von Seiten der deutschen Mehrheitsgesellschaft, aber auch von *„uns Migrant_innen“* explizit benannt.

Die Integrationsbeiräte haben sich dazu verpflichtet, Rassismus in den Beiräten aktiv zu bekämpfen:

„Wir stellen klar, dass Rassismus und Rassisten keinen Platz im Beirat haben. Wenn einzelne gewählte Mitglieder rassistische Positionen und Ideologien vertreten, dann zeigen wir dagegen Haltung. Wenn Beiratsmitglieder einer Organisation oder Partei angehören, die rassistische oder diskriminierende Ideologien vertritt, dann setzen wir uns damit auseinander und beziehen Stellung.“

Die Mitglieder der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns leiten aus ihrer Funktion als Mandatsträger*innen ihre antirassistische Verpflichtung ab:

„Wir, gewählte oder auch benannte Mitglieder der Beiräte, stehen mit unserer Funktion als Mandatsträger in der Pflicht, uns für ein respektvolles Miteinander einzusetzen. Wir engagieren uns für ein rassistis- und diskriminierungsfreies Zusammenleben aller Menschen dieser Gesellschaft, unabhängig von ihrer Herkunft. Wir setzen uns dafür ein, die Würde des Menschen zu schützen und dem Rassismus die Stirn zu bieten – auch in den eigenen Reihen.“

1.3. POSITIONSPAPIER: NULL TOLERANZ IM UMGANG MIT RASSISTISCHEN PARTEIEN

In diesem Beschluss der Vollversammlung von 2019³ wird die klare Positionierung gegen Rassismus weiter konkretisiert:

„Rassistische Positionen, Äußerungen und Taten sind mit den Zielen der Ausländer-Migranten- und Integrationsbeiräte nicht vereinbar. Wir stehen für eine demokratische, offene und plurale Gesellschaft, die die Würde der Menschen achtet - unabhängig von Hautfarbe, ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft, Geschlecht und sexueller Identität, Alter und körperlichen Voraussetzungen. Wir engagieren uns für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft.“

Als konkrete Formen werden *„Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit“* benannt, die *„weder in den eigenen*

Reihen, noch in der Politik und Gesellschaft im Allgemeinen“ toleriert werden. Im Hinblick auf die aktuellen politischen Herausforderungen gibt das Positionspapier konkrete Orientierungshilfe.

1.4. MÖGLICHKEITEN DER SANKTIONIERUNG VON RECHTSEXTREMEN UND RASSISTISCHEN HANDLUNGEN UND ÄUSSERUNGEN

Sich gegen Rassismus und Rechtsextremismus in Beschlüssen und Resolutionen, aber auch in Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen konsequent auszusprechen, ist wichtig und richtig. Dies tun die Integrationsbeiräte und AGABY seit Jahrzehnten. Als zweiter Schritt muss auch eine konkrete Reaktion oder Sanktionierung möglich sein. Diese ist in der oben dargestellten Selbstverpflichtungserklärung aus dem Jahr 2017 vorgesehen:

➔ *Wir verankern eine verbindliche Regelung als Klausel in der Satzung des Beirats, die diskriminierende Äußerungen und Handlungen disziplinarisch, bis hin zu einem Ausschluss aus dem Gremium, ahndet.*

Diese Satzungsregelung ist besonders wichtig und wird unter 4.1.1.1. ausführlicher erläutert. Klare Formulierungen in der Satzung oder Geschäftsordnung beugen Streit und offene Fragen vor.

Die Sanktionierung oder auch der Amtsentzug einer gewählten Mandatsträgerin bzw. eines Mandatsträgers ist zurecht mit hohen Hürden verbunden, damit nicht politischer Willkür Tür und Tor geöffnet wird und unliebsame Interessenvertreter*innen entfernt werden können. Deshalb ist es wichtig, genaue Kriterien festzulegen. Die Bay. Gemeindeordnung beschreibt in Art. 53 die Handhabung der Ordnung und nutzt den Begriff der *fortgesetzten erheblichen Störung*, bei deren Vorliegen Mitglieder des Gemeinderates von der Sitzung ausgeschlossen werden können. Bei weiteren erheblichen Störungen können weitere Ausschlüsse folgen.

Diese Regelung muss zusätzlich im Lichte unseres Grundgesetzes und der Bay. Verfassung ausgelegt werden, die beide Grundrechte der Unantastbarkeit der Menschenwürde und der Gleichheit vor dem Gesetz festlegen und jedwede staatliche Gewalt daran binden. Rassismus und Diskriminierung sind damit unvereinbar. Zusätzlich sind die spezifischen Aufgaben und die Grundüberzeugungen der Beiräte an sich zu beachten. Jedwede Tätigkeit eines

Integrationsbeirates dient immer auch dem Zweck, Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen und vorzubeugen. Daher wäre es völlig widersprüchlich, wenn innerhalb eines Beirates rassistische Äußerungen geduldet werden müssten, bzw. man solche Äußerungen nicht mit Sanktionen belegen dürfte. Es ist daher geradezu geboten, als Integrationsbeirat diesbezüglich eine eindeutige Regelung zu formulieren und diese streng anzuwenden.

**RASSISMUS IST NIEMALS VON
GRUND- UND MENSCHENRECHTEN
GEDECKT UND KANN UND SOLLTE
ENTSPRECHEND UND RECHTMÄSSIG
SANKTIONIERT WERDEN.**

1) Siehe hierzu: www.agaby.de.

2) Siehe hierzu: www.agaby.de.

3) Siehe hierzu: www.agaby.de.

KAPITEL

2

**Umgang mit
rechtsextremen- und
rechtspopulistischen
Parteien und rassistischen
Gruppierungen**

2.1. UMGANG MIT RECHTSEXTREMISMUS, RASSISMUS UND RECHTSPOPULISMUS

Die kommunalen Migrantinnen-, Integrations- und Ausländerbeiräte Bayerns sind als Organe der Kommune Adressaten von Grundrechten und somit diesen in besonderem Maße verpflichtet. Die Grundrechte bilden nicht nur die Grundlage unserer Werteordnung, sondern sind auch Abwehrrechte der Menschen gegen staatliches Handeln und schützen den Freiheitsraum jeder Person vor Übergriffen öffentlicher Gewalt.¹ Daraus folgt, dass ein Beirat durch hoheitliches Handeln in die Grund- und Menschenrechte nur eingreifen darf, wenn dies zulässig und begründet ist.

Rassistische Äußerungen oder Handlungen, die andere Menschen herabwürdigen oder persönlich verletzen, sind niemals von Grundrechten geschützt. Dagegen vorzugehen stellen daher keinen Eingriff in diese dar. Das hier vor allem in Frage kommende Recht auf freie Meinungsäußerung ist demnach nicht betroffen, bzw. ein Eingriff gerechtfertigt.² Rassismus ist keine Meinung.³ Im Einzelfall können entsprechende rassistische Äußerungen sogar gegen Strafrecht verstoßen und führen zu entsprechenden Strafen.⁴

Wichtig ist, dass es keinerlei Recht darauf gibt, dass eine (rassistische) Äußerung unwidersprochen bleibt. In Bezug auf die Tätigkeit eines Beirates, als Interessenvertretung von Menschen mit Migrationshintergrund, kann dies sogar zu seiner Pflicht werden. Es ist stets angebracht und seiner Aufgabe entsprechend, dass er Rassismus benennt, sichtbar macht und sich deutlich gegen ihn positioniert.⁵

**BEIM UMGANG MIT
RECHTSEXTREMISMUS UND
RASSISMUS WIRD GERADE VON
DEN INTEGRATIONSBEIRÄTEN
STETS ENTSCHLOSSENES HANDELN
ERWARTET. DER EINGEBRACHTE
EINWAND, DASS MAN AUCH
MIT RASSIST*INNEN REDEN
UND DIESBEZÜGLICH DEREN
GRUNDRECHTE BEACHTEN
MÜSSE, IST FALSCH.**

2.2. POLITISCHE PARTEIEN UND SONSTIGE GRUPPIERUNGEN

Aufgrund unterschiedlicher grundgesetzlicher Stellungen ist zwischen politischen Parteien, sonstigen Gruppierungen und Einzelpersonen zu unterscheiden.

2.2.1. UMGANG MIT POLITISCHEN PARTEIEN 2.2.1.1. NEUTRALITÄTSGEBOT

Entsprechend der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes geht in Deutschland alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.⁶ Die Wahlen und Abstimmungen müssen frei sein.⁷ Freie Wahlen setzen wiederum voraus, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Hierbei ist es unerlässlich und verfassungsrechtlich gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG garantiert, dass die Parteien, als Mittlerinnen zwischen Volk und Staat, soweit irgend möglich, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilnehmen.⁸

Daraus folgt das Gebot staatlicher Neutralität gegenüber politischen Parteien (Neutralitätsgebot)⁹, das immer in Zeiten von Wahlkämpfen besonders strikt anzuwenden ist.¹⁰

An das Neutralitätsgebot sind nach herrschender Meinung¹¹ unmittelbar nur staatliche Organe gegenüber politischen Parteien gebunden. Die Integrationsbeiräte sind überwiegend staatliche Organe, da Sie gemäß Art. 23 Bay.

Gemeindeordnung, durch eine kommunale Satzung gegründet wurden, in die Verwaltung einer Kommune eingegliedert und als demokratisch legitimiertes kommunales Organ der vollziehenden Gewalt zuzuordnen sind.¹²

***POLITISCHE PARTEIEN GENIESSEN
IN DEUTSCHLAND BESONDERE
PRIVILEGIEN. STAATLICHE ORGANE
MÜSSEN SICH IHNEN GEGENÜBER
GRUNDSÄTZLICH NEUTRAL
VERHALTEN. DAS GILT IM BESONDERS
STRENGEN MAßE IN ZEITEN DES
WAHLKAMPFES.***

2.2.1.2. GRENZEN DES NEUTRALITÄTSGEBOTS – „PARTEIPOLITISCH NEUTRAL, ABER POLITISCH PARTEIISCH“

Das Gebot der Neutralität¹³ bedeutet ausdrücklich nicht, dass staatliche Organe gänzlich von politischer Teilhabe ausgeschlossen sind, sobald sie den Interessen einzelner Parteien zuwiderlaufen. Der Kampf gegen Rechtsextremismus und Rassismus ist immer angebracht und möglich, auch wenn Rassismus von einer Partei vertreten wird.¹⁴

Integrationsbeiräte sind gerade dazu da, sich bei politischen Themen und Entscheidungen einzubringen und sich mit anderen Organen für die besten Lösungen für alle Menschen mit Migrationsgeschichte einzusetzen. Beiräte sollten, wie alle anderen staatlichen Organe auch, parteipolitisch neutral bleiben.

***DER KAMPF GEGEN
RECHTSEXTREMISMUS UND
RASSISMUS IST IMMER ANGEBRACHT
UND MÖGLICH, AUCH WENN
RASSISMUS VON EINER PARTEI
VERTRETEN WIRD.***

Einem politischen Organ, das an der politischen Willensbildung innerhalb der Kommune beteiligt ist, ist fachpolitische Neutralität unmöglich.¹⁵ Ein Vorgehen gegen

eine Partei an sich, ist hingegen verboten. Ausdrücklich erwünscht ist politische Einmischung, die auch bedeuten kann, sich offen, klar und vorbehaltlos gegen die Politik einer Partei auszusprechen. Hierbei ist eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen im Einzelfall entscheidend. Je stärker in den Kernbereich einer Partei an sich eingegriffen wird, umso eher liegt ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vor.¹⁶

***BEIRÄTE SIND PARTEIPOLITISCH
NEUTRAL, ABER GEGEN RASSISMUS
PARTEIISCH. SIE SETZEN SICH MIT
ALLEN GESELLSCHAFTLICHEN
KRÄFTEN ZUSAMMEN DAGEGEN EIN.***

Ausdrücklich erlaubt ist ein unterschiedlicher inhaltlicher Abstand zu den Parteien in Bezug auf politische Positionierungen.¹⁷ Integrationsbeiräte können und sollen sich kritisch oder zustimmend zu konkreten Positionen der Parteien äußern und verhalten. Wenn eine Partei oder eine Fraktion zu den Zielen und Inhalten eines Beirates nähersteht als eine andere, dann darf entsprechend mit dieser enger zusammengearbeitet werden, um diese Ziele und Inhalte effektiv umzusetzen. Aus der kommunalpolitischen Praxis heraus und aus strategischen Gesichtspunkten ist zu empfehlen, dass der Integrationsbeirat selbst die Diskussionen beeinflusst und so für entsprechende Mehrheiten und Beschlüsse sorgt. Dies setzt eine gute Zusammenarbeit mit mehreren demokratischen Parteien voraus.

Ob das Neutralitätsgebot verletzt ist oder nicht, ist oftmals schwer zu beurteilen. Im nächsten Kapitel finden Sie dazu anschauliche Handlungsempfehlungen mit Beispielen. Im Zweifel raten wir Ihnen, den Einzelfall dem Rechtsamt Ihrer Kommune vorzulegen, sich rechtlichen Rat einzuholen oder sich an uns zu wenden. Gerade in Zeiten des Wahlkampfes ist eine umfassende Prüfung angebracht.

2.2.3. UMGANG MIT SONSTIGEN GRUPPIERUNGEN UND EINZELPERSONEN - SACHLICHKEITSGEBOT

Sonstige Gruppierungen, wie Vereine oder Stiftungen, fallen nicht unter das Parteienprivileg und dienen verfassungsrechtlich nicht als Mittlerinnen zwischen Volk und Staat, da sie an keinen Wahlen teilnehmen. Entsprechend geringer fällt der rechtsstaatliche Schutz ihres politischen Handelns aus und das Neutralitätsgebot gilt grundsätzlich nicht.

Beim Umgang mit sonstigen Gruppierungen gelten grundsätzliche demokratische und verfassungsmäßige Verhaltensregeln und das Sachlichkeitsgebot, das aus Grundrechten, wie z. B. dem Recht auf freie Meinungsäußerung, das Vereinigungsrecht oder die Versammlungsfreiheit¹⁸, abgeleitet wird. Gleiches gilt für den Umgang mit Einzelpersonen.

Das Sachlichkeitsgebot verlangt, dass keine Lügen verbreitet werden, Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und Äußerungen und Handlungen im Hinblick auf das verfolgte Ziel, im Verhältnis zu den Grundrechten der politischen Gruppierung oder der Einzelperson, nicht unverhältnismäßig sind.¹⁹

Das Sachlichkeitsgebot gilt erst recht beim Umgang mit Parteien.

1) *Horst Pötzsch* in bpb vom 15.02.2009: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39294/grundrechte>.

2) Siehe dazu auch: *Helene Bubrowski*, Warum auch Meinungsfreiheit ihre Grenzen hat, FAZ vom 22.10.2015.

3) Siehe dazu u. a.: *Hendrik Cremer*, Verbreitung rassistischen Gedankenguts - Die Meinungsfreiheit hat Grenzen: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/Verbreitung-rassistischen-Gedankenguts_ZDSR_Schriftenreihe_Bd11.pdf.

4) Z.B. Volksverhetzung gemäß § 130 StGB.

5) In diesem Zusammen ist auf das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung (ICERD) vom 07.03.1966 hinzuweisen, dass in Art 4 a alle Vertragsstaaten (auch Deutschland) dazu verpflichtet rassistisches Gedankengut unter Strafe zu stellen: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf.

6) Art. 20 Abs. 1 GG.

7) Vgl. Art 38 Abs. 1 GG.

8) Siehe dazu: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2018 - 2 BvE 1/16, Rn. 40 ff.

9) BVerfGE 44, 125 (Leitsatz); *Morlok* in Dreier (Hrsg.), Art. 21, Rn. 60.

10) Vgl. dazu *Fiete Kalscheuer* im Blog von Brock Müller Ziegenbein: <https://blog.bmz-recht.de/2017/05/ein-buergermeister-sagen-darf-und-nicht/>.

11) Strittig ist, ob sich das Neutralitätsgebot auch auf Äußerungen gegenüber politischen Meinungsgruppen übertragen lässt, die nicht als Parteien organisiert sind. Von der Rechtsprechung wird dies abgelehnt. Vgl. dazu OVG Münster vom 04.11.2016, 15 A 2293/15.

12) Vergleiche hierzu Ausländer- und Integrationsbeiräte, AGABY, S. 13.

13) Siehe dazu v.a. den lesenswerten und unterhaltenden Vortrag von *Roland Rixeckers* zur Neutralität des Staates am 28.03.2019 mit einer Zusammenfassung der aktuellen Rechtsprechung: <https://www.landtag-saar.de/aktuelles/mitteilungen/neutralitaet-des-staates-vortrag-prof-dr-roland-rixecker/>.

14) *Hufen* beim 53. Plenum des Aktionsbündnis Brandenburg am 06.04.2018: <https://www.aktionsbuenndnis-brandenburg.de/das-neutralitaetsgebot-ein-rechtlicher-maulkorb-fuer-die-politische-bildung/>.

15) Siehe zur Kritik an dem Begriff *Neutralität* und einer immer größer werdenden Bedeutung von *Sachlichkeit*: *Hufen beim 53. Plenum des Aktionsbündnis Brandenburg am 06.04.2018*: <https://www.aktionsbuenndnis-brandenburg.de/das-neutralitaetsgebot-ein-rechtlicher-maulkorb-fuer-die-politische-bildung/>.

16) Vgl. hierzu: *H. Cremer*, Das Neutralitätsgebot in der Bildung, S. 20.

17) Vgl. hierzu: Bayerischer Jugendring, Jugend- und Demokratiebildung, Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit, S. 8.

18) Art. 9 Abs. 1 GG.

19) Siehe dazu das Beispiel von *Kalscheuer* im Blog von Brock Müller Ziegenbein: <https://blog.bmz-recht.de/2017/05/ein-buergermeister-sagen-darf-und-nicht/>.

KAPITEL

3

**Integrationsfeindliche und
diskriminierende Positionen
von Parteien und
sonstigen Gruppierungen
in Bezug auf die Interessen
der Integrationsbeiräte**

Die Zusammenarbeit mit und der Kontakt zu politischen Parteien und anderen Akteuren gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Integrationsbeiräte, da sie damit zur politischen Willensbildung beitragen. Hierbei ist es entscheidend, über deren eventuelle rechtsextreme-, rassistische-, diskriminierende- und integrationsfeindliche Positionen Bescheid zu wissen, um gegen diese besser vorgehen zu können. Dieses Wissen ist vielfach bei anderen Organisationen und Einzelpersonen vor Ort vorhanden, die sich zumeist schon seit vielen Jahren gegen Rechtsextremismus engagieren und die lokalen Gegebenheiten gut kennen. Wir empfehlen daher dringend gute Kontakte und ein vertrauensvolles Verhältnis zu lokalen und regionalen Bündnissen gegen Rechtsextremismus aufzubauen und dieses Wissen, z. B. über beratende Mitglieder oder einen Runden Tisch, in die Beiratsarbeit einzubeziehen. Sollte es kein solches Bündnis in Ihrer Gemeinde geben, empfehlen wir Ihnen die Initiative zu ergreifen und gemeinsam mit anderen Engagierten in der Kommune eins ins Leben zu rufen.

**INFORMATIONEN ÜBER
RECHTSEXTREME GRUPPIERUNGEN
UND AKTUELLE UND LOKALE
ENTWICKLUNGEN SIND
FÜR DEN BEIRAT WICHTIG.
DIE ZUSAMMENARBEIT MIT
LOKALEN BÜNDNISSEN GEGEN
RECHTSEXTREMISMUS WIRD
EMPFOHLEN.**

Im Rahmen dieser Handreichung kann nicht tiefgreifend auf jede Gruppierung und Positionierung eingegangen werden. Vielmehr werden grundsätzliche Tendenzen aufgeführt und auf weiterführende Literatur verwiesen.¹

3.1. PARTEIEN

➔ ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND (AFD)

Die AfD ist eine offen zuwanderungs-, asyl-, integrations-, globalisierungs- und muslimfeindliche, in weiten Teilen rassistische und geschichtsrevisionistische, in Teilen

rechtsextreme politische Partei.² Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den „Flügel“ der AfD von Björn Höcke als eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft.³ Vom thüringischen Landesverfassungsschutz wird die AfD als Ganze beobachtet.⁴

Sie ist in Deutschland flächendeckend etabliert⁵ und hat bei der Kommunalwahl 2020 in Bayern 262 Mandate erzielt, was einem Stimmenanteil von 4,7 Prozent entspricht. Damit ist sie zwar weit unter den eigenen Erwartungen zurückgeblieben, dennoch in der Mehrzahl der bayerischen Gemeinderäte vertreten.⁶ In den kommunalen Räten der Städte und Landkreise der 31 AGABY-Mitgliedsbeiräte (Stand April 2020) ist sie mit 46 Sitzen vertreten.⁷

➔ NATIONALSOZIALISTISCHE KLEINSTPARTEIEN

Nationalsozialistische Kleinstparteien, wie die *Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)*⁸, *Der III. Weg* und *DIE RECHTE* spielen auf der politischen Bühne, seit Erstarben der AfD, zu der ein enges Netzwerk besteht und die von diesen teilweise offen unterstützt wird⁹, kaum noch eine Rolle. Eine umso größere Bedeutung haben sie in der rechtsextremen Szene und deren Wirken im außerparlamentarischen Raum. Sie treten immer wieder bei rechtsextremen Kundgebungen, Konzerten, Informationsständen und Ähnlichem in Erscheinung. Sie profitieren vom Parteienprivileg. Es ist wichtig, dass sich die Beiräte über deren Wirken informieren und gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Initiativen dagegen einstehen.

3.2. WÄHLERGRUPPEN UND WAHLVORSCHLÄGE

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Wahlen unterscheiden sich nach ihrer staatsorganisatorischen Ebene. So werden auf Bundes- und Landesebene nur Parteien zugelassen. Auf kommunaler Ebene können Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden (sog. Wahlvorschlagsträger gem. Art 24 ff. GLKrWG). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen von Menschen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen. Darunter gibt es leider auch etliche mit rechtsextremen und rassistischen Inhalten, die direkt oder indirekt Einfluss auf die Arbeit der Beiräte nehmen können, da sie auch bei sehr geringen Stimmenanteilen, wegen des Fehlens einer Fünf-Prozent-Hürde, in die Räte einziehen können.

In München, Nürnberg und Augsburg ist die NPD-Tarnorganisation **Bürgerinitiative Ausländerstopp** aktiv.¹⁰ In München und Nürnberg hat sie bei der Kommunalwahl

2020 ihren Platz im Stadtrat verloren, in Augsburg hatte sie noch nie einen erreichen können. Der Erfolg der AfD spielt für deren zunehmende Bedeutungslosigkeit sehr wahrscheinlich eine entscheidende Rolle.

3.3. SONSTIGE GRUPPIERUNGEN AUS DEM IN- UND AUSLAND

Sonstige rechtsextreme Gruppierungen aus dem In- und Ausland versuchen immer wieder, vielfältig auf die politische Arbeit der Beiräte einzuwirken. Gerade ausländische Gruppierungen können für die Beiräte nach Innen eine größere Bedeutung haben, da sie unter dem Deckmantel der „Integration und Migration“ in ein Gremium hineinwirken können, in dem man rechtsextreme Einflüsse zunächst nicht erwartet. Leider führte dieser Trugschluss teilweise zu heftigen Auseinandersetzungen und auch zu Irritationen und Imageverlusten bei den Beiräten.¹¹

Eine abschließende Aufzählung ist in diesem Rahmen nicht möglich, daher wird exemplarisch nur auf einige aktuell in Bayern besonders aktive und gefährliche Gruppierungen hingewiesen.

➔ PEGIDA-BEWEGUNG, IDENTITÄRE BEWEGUNG, REICHSBÜRGERBEWEGUNG, RECHTSEXTREME BURSCHENSCHAFTEN UND ANTI-CORONA-PROTESTE

Rechtsextreme Bewegungen, Gruppierungen und Ähnliches haben auf die politische Stimmung im Land großen Einfluss und treiben teilweise konservative und liberale Kreise zu rechtspopulistischen Reaktionen, die die Integrationsarbeit stark beeinflussen. In Kreisen der AfD sind diese Gruppierungen zum Teil tief verwurzelt und speisen deren alltägliche Politik.¹²

Für die Integrationsbeiräte ist es wichtig, sich über die lokalen Gegebenheiten zu informieren und diesbezüglich in engem Kontakt mit den Sicherheitsbehörden und der antifaschistischen Szene zu bleiben.

Die islamfeindliche und tief rassistische **Pegida-Bewegung** und ihre zersprengten bayerischen Ablegerinnen, wie *Bagida*¹³ oder *PEGIDA München – Das Original* (München), *Nügida* in Nürnberg oder *Wügida* in Würzburg, sind zumeist in die Bedeutungslosigkeit gefallen.¹⁴ Entgegen ihren Beteuerungen, nichts mit Rechtsextremismus zu tun haben zu wollen, ist die Bewegung in der rechtsextremen Szene verwurzelt und wird von ihr betrieben.¹⁵

Der geringen Anzahl an Anhänger*innen und den immer seltener werdenden öffentlichen Auftritten¹⁶ steht eine zunehmende Radikalisierung gegenüber.¹⁷

Die **Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)** stellt eine relativ neue Form eines rechtsextremen Personenzusammenschlusses dar, der eine mitunter subtile, auf den gesamtgesellschaftlichen Diskurs abzielende Beeinflussungsstrategie verfolgt.¹⁸ Sie wird als „gesichert rechtsextrem“ vom Verfassungsschutz beobachtet.¹⁹ In Regensburg ist die, vielfach als „(Neo)Nazi-Hipster“²⁰ bezeichnete Bewegung u. a. mit der Errichtung von Kreuzen für die Opfer muslimischen Terrors auf dem Grundstück einer geplanten Moschee in Erscheinung getreten, worauf hin der dortige Integrationsbeirat diese Aktion in einer vielfach beachteten Presseerklärung als Kulturrassismus und als pauschale Verunglimpfung aller Muslime als Terroristen bezeichnete.²¹

Die **Reichsbürgerbewegung** ist inhomogen, in Teilen rassistisch und rechtsextrem und wird vom Verfassungsschutz beobachtet.²² Deren Anhänger*innen behindern u. a. die Verwaltungstätigkeiten von Kommunen, indem sie z. B. Amtsträger*innen bedrohen und vorsätzlich Amtsvorgänge erschweren. Immer wieder gibt es Meldungen über deren Bewaffnung und Gewaltbereitschaft.²³ Im März 2020 wurde erstmals eine Reichsbürgergruppe verboten.²⁴

An Hochschulstandorten treten **Rechtsextreme Burschenschaften**²⁵ auf und mischen sich in die politischen Diskussionen auf vielfältige Art und Weise ein.²⁶

Als jüngstes Sammelbecken von u. a. Verschwörungstheoretiker*innen und Rechtsextremist*innen treten **Anti-Corona-Demonstrationen** bundesweit in Erscheinung.²⁷ Hierbei ist es wichtig, genau hinzusehen und die lokale und überregionale rechtsextreme Szene genau zu kennen, um deren Beteiligung und Einflussnahme zu erkennen.²⁸

➔ GRAUE WÖLFE

*Graue Wölfe*²⁹ ist die Bezeichnung für eine türkische, ultranationalistische, rassistische und gewalttätige Bewegung, deren Traditionen weit zurückreichen und die sich in Deutschland großen Einfluss erarbeitet hat.³⁰ Sie ist gut organisiert, verstärkt Spannungen unter den aus der Türkei stammenden Menschen und betreibt eine verfassungsfeindliche Politik.³¹ Entsprechend wird sie vom Verfassungsschutz beobachtet.³² In Bayern tritt sie vermehrt in München, Nürnberg und Augsburg auf. Mit

schätzungsweise 18.000 Mitgliedern gelten die Grauen Wölfe in Fachkreisen als die größte rechtsextreme Organisation in Deutschland.³³

➔ GOLDENE MORGENDÄMMERUNG ODER GOLDENE MORGENRÖTE

Chrysi Avgi ist eine neofaschistische Partei in Griechenland, die Kontakte nach Bayern und v. a. nach Nürnberg und Bamberg aufrechterhält.³⁴ Diese wird vom Verfassungsschutz beobachtet.³⁵ Ihr Einfluss auf die Arbeit der bayerischen Integrationsbeiräte ist, insbesondere in den Großstädten, ernst zu nehmen.

➔ STAATLICH GELENKTE STIMMUNGSMACHE AUS DEM AUSLAND

Der „Fall Lisa“, eine erfundene Vergewaltigungsgeschichte eines minderjährigen Mädchens aus Marzahn-Hellersdorf im Januar 2016, brachte eine rechtsorientierte und anti-demokratische Entwicklung innerhalb russlanddeutscher und russischsprachiger Migranten-Communitys³⁶ ans Tageslicht, die schon länger unter der Oberfläche der öffentlichen Aufmerksamkeit brodelte.³⁷ Offen bleibt bisher, ob der Fall unter staatlicher russischer Einflussnahme gesteuert wurde, wie es viele Stimmen behaupten.³⁸ Ein hoher Grad an Wachsamkeit und Skepsis sind bei jeder Verbreitung von intransparenter und nicht verifizierter Nachrichten gerade mit rechtspopulistischem Charakter sehr angebracht.

1) Aktuelle Informationen finden Sie u. a. bei der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus, die auch Beratungen anbietet: <https://www.lks-bayern.de/>

Eine Übersicht zum Neonazismus im Wandel und eine weiterführende Übersicht finden sie in der Broschüre von Keine Bedienung für Nazis e. V. hier: https://keine-bediienung-fuer-nazis.de/images/stories/divers/Brosch%C3%BCre_KBfN_web2.pdf.

2) Siehe für weitere Informationen u. a.: *Frank Decker* in BpB vom 16.07.2016: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/273132/programmatisch>;

Positionspapier der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg, Die AfD – eine Gefahr für die Demokratie, April 2020;

Ver.di Mittelfranken: Die AfD, ihr Programm und unsere ver.di-Positionen: <https://mittelfranken.verdi.de/++file++58f7254a7713b85b1dd5d233/download/AfD-Karten%202auf1.pdf>;

Armin Pfahl-Traugber in blick nach rechts vom 06.02.2020: <https://www.bnr.de/artikel/hintergrund/radikalisierte-afd>;

für weiterführende Links und Hinweise: <https://www.aufstehen-gegen-rassismus.de/argumente-gegen-die-afd/links/>.

3) Pressemitteilung des BfV vom 12.03.2020: <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/presse/pm-20200312-bfv-stuft-afd-teilorganisation-der-fluegel-als-gesichert-rechtsextremistische-bestrebung-ein>; siehe dazu u. a.: <https://www.tagesschau.de/inland/afd-fluegel-verfassungsschutz-101.html> und <https://www.endstation-rechts.de/news/verfassungsschutz-stuft-fluegel-der-afd-als-rechtsextrem-ein.html>.

4) Siehe dazu u. a.: <https://www.insuedthueringen.de/region/thueringen/thuefwthuedeu/Thueringer-AfD-wird-Verdachtsfall-fuer-Landesverfassungsschutz;art83467,7173559>.

5) Im 19. Deutschen Bundestag ist sie mit 89 Abgeordneten vertreten und ist damit mit einem Stimmenanteil von 12,6 % die größte Oppositionsfraktion. In den 18. Bay. Landtag ist sie zunächst mit 22 Abgeordneten eingezogen, mittlerweile (Stand: April 2020) haben zwei Abgeordnete aus politischen Gründen die Partei und die Fraktion verlassen.

6) Zu den Ergebnissen der Kommunalwahl 2020 in Bayern: https://www.kommunalwahl2020.bayern.de/ergebnis_gremien_bayreg_tabelle_stimmen_990.html;

Rainer Roeser in blick nach rechts vom 20.03.2020: <https://www.bnr.de/artikel/aktuelle-meldungen/afd-in-bayern-unter-f-nf-prozent>.

7) Auswertung von AGABY zur Kommunalwahl 2020 in Bayern.

- 8) Siehe dazu u. a. *Torsten Oppeland* in bpb vom 02.06.2017: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/kleinparteien/42205/npd> und <https://www.endstation-rechts-bayern.de/rechte-szene/parteien/>.
- 9) Siehe dazu u. a.: <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/rechtsextremismus/situation/parteien/index.html>.
- 10) Siehe dazu ausführlich: <https://www.endstation-rechts-bayern.de/rechte-szene/parteien/bi-auslanderstopp/>.
- 11) Vergleiche dazu u. a.: <https://www.welt.de/regionales/bayern/article161552082/Erfolg-der-Grauen-Woelfe-ist-besorgniserregend.html>; zur Gewaltbereitschaft und Einflussnahme der Grauen Wölfe in anderen Bereichen: https://www.focus.de/politik/deutschland/krawall-auftritt-an-der-uni-duisburg-tuerkische-rechtsextreme-graue-woelfe-werden-in-deutschland-immer-aggressiver_id_5486025.html.
- 12) Siehe hierzu unter vielen *Kai Biermann*, *Astrid Geisler*, *Johannes Radke* und *Tilman Steffen* in *zeit.de* vom 21.03.2018: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-03/afd-bundestag-mitarbeiter-rechtsextreme-identitaere-bewegung>.
- 13) Siehe dazu u. a. *Frank Jensen* im *Tagesspiegel* vom 20.01.2015: <https://www.tagesspiegel.de/politik/demo-des-pegida-ablegers-in-muenchen-bagida-ist-an-irrationalitaet-nicht-zu-uebertreffen/11253534.html>.
- 14) *Thomas Witzgall* in *Endstation Rechts Bayern* vom 26.02.2015: <https://www.endstation-rechts-bayern.de/2015/02/lautstark-und-hetzerisch-gegen-die-eigene-bedeutungslosigkeit/>.
- 15) *Thomas Witzgall* in *Endstation Rechts* vom 24.03.2015: <https://www.endstation-rechts-bayern.de/2015/03/bagida-akzeptierte-wieder-neonazis-und-liess-bereitwillig-attacken-auf-medienvertreter-zu/>
- 16) Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE): https://www.bige.bayern.de/infos_zu_extremismus/islamfeindlichkeit/organisationen_und_szene/index.html.
- 17) *Thomas Witzgall* in *Endstation Rechts* vom 07.02.2017: <https://www.endstation-rechts.de/news/pegida-muenchen-feiert-brennende-moschee.html>.
- 18) BIGE: https://www.bige.bayern.de/infos_zu_extremismus/rechtsextremismus/parteien_und_szene/parteiungebundene_strukturen/index.html#link_9; siehe zur IB in Bayern *Sebastian Lipp* in *Störungsmelder* vom 15.05.2017: https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/05/15/die-identitaere-bewegung-in-bayern_23698
- 19) *Julia Klaus* und *Nicole Diekmann* in *zdf.de* vom 28.04.2020: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/identitaere-bewegung-verfassungsschutz-100.html>.
- 20) *Stefan Laurin* in *Jungle.World* vom 14.02.2019: <https://jungle.world/artikel/2019/07/mit-aufklaerung-gegen-nazi-hipster>.
- 21) <https://www.regensburg.de/rathaus/stadtpolitik/beiraete/integrationsbeirat/veranstaltungen-und-aktionen-des-integrationsbeirats> siehe dazu auch <https://www.stern.de/panorama/gesellschaft/regensburg-identitaere-errichten-kreuze-auf-gelaende-von-moschee-7865078.html> und <http://cibedo.de/2018/02/19/buergermeisterin-will-gegen-identitaere-bewegung-vorgehen/>.
- 22) https://www.bige.bayern.de/infos_zu_extremismus/reichsbuerger_und_selbstverwalter/index.html
- 23) Siehe u. a. *Zeitonline* vom 26.03.2020: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-03/reichsbuerger-szene-razzia-schrotflinten-macheten-schusswaffen> und *Reiko Pinkert* und *Ronen Steinke* in *sz.de* vom 09.10.2018: <https://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsextremismus-reichsbuerger-und-ihre-waffen-von-baden-wuerttemberg-bis-thueringen-1.4152097>.
- 24) *Oliver Cruzcampo* in *Endstation Rechts* vom 19.03.2020: <https://www.endstation-rechts.de/news/reichsbuerger-gruppe-deutsche-voelker-verboden.html>.
- 25) Siehe zu Burschenschaften im Allgemeinen: *Alexandra Kurth* und *Bernd Weidinger* in *dpd* vom 26.09.2017: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/256889/burschenschaften>.
- 26) Siehe hierzu die Übersicht bei *Cemal Bozoglu* (MdL) unter: <https://www.gruene-fraktion-bayern.de/index.php?id=15188> und *Jan Bielicki* in *sz.de* vom 17.12.2017: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/burschenschaften-rechtsausen-aus-bogenhausen-1.1552515>.
- 27) Siehe hierzu u. a. *Thomas Witzgall* in *Endstation Rechts* vom 28.06.2020: <https://www.endstation-rechts-bayern.de/2020/06/extrem-rechts-dominierte-anti-corona-proteste-in-deggendorf/> und <https://www.idowa.de/inhalt/extremismus-experte-zu-corona-demos-man-sollte-schon-genau-hinsehen-wer-da-mitlaeuft.d94d39b7-8e0b-4e6f-bc32-676b72c43b63.html>.
- 28) Siehe hierzu: <https://www.idowa.de/inhalt/extremismus-experte-zu-corona-demos-man-sollte-schon-genau-hinsehen-wer-da-mitlaeuft.d94d39b7-8e0b-4e6f-bc32-676b72c43b63.html>.
- 29) Eine gute und lesenswerte Übersicht ist hier abrufbar: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/252855/einfuehrung-graue-woelfe-und-tuerkischer-ultranationalismus-in-deutschland>.
- 30) Siehe hierzu die ausführliche Recherche von *Kemal Bozoy* in *bpb* vom 24.11.2017: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/260333/graue-woelfe-die-groesste-rechtsextreme-organisation-in-deutschland>.
- 31) *Graue Wölfe - Eine Chronologie der stillen Macht* in *zdf.de*: <http://webstory.zdf.de/graue-woelfe/>.
- 32) Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz: https://www.verfassungsschutz.bayern.de/weitere_aufgaben/auslaenderextremismus/erscheinungsformen/tuerkischer_rechtsextremismus/index.html.
- 33) *Kemal Bozoy* in *bpb* vom 24.11.2017: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/260333/graue-woelfe-die-groesste-rechtsextreme-organisation-in-deutschland>.
- 34) *Rüdiger Löster* in *Endstation Rechts* vom 04.02.2013: <https://www.endstation-rechts-bayern.de/2013/02/griechische-nazipartei-in-nurnberg-aktiv/> und *Markus Decker* in der *FR* vom 08.02.2013: <https://www.fr.de/politik/achse-athen-nuernberg-11267545.html>.
- 35) Bayerischer Verfassungsschutzbericht 2018 S. 124 und S. 142: <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2018.pdf>.
- 36) Siehe zu „Nationalismus und Rassismus bei „Russlanddeutschen““: *Nikolai Klimeniouk* in *bdp* vom 18.01.2018: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/260496/nationalismus-und-rassismus-bei-russlanddeutschen>.
- 37) *Medina Schaubert* in *bpb* vom 09.10.2018: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/russlanddeutsche/271945/der-fall-lisa-entwicklungen-in-berlin-hellersdorf-marzahn>.
- 38) Zur Gefahr russischer Desinformation und zu diesem Fall, siehe *Gemma Pörzgen* in *bpb* vom 19.05.2017: <https://www.bpb.de/apuz/248506/informationskrieg-in-deutschland-zur-gefahr-russischer-desinformation-im-bundestagswahljahr;> zum Fall „Lisa“ siehe u. a.: https://rp-online.de/politik/ausland/fall-lisa-und-die-folgen-putins-freunde-in-deutschland_aid-19026541 und <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/russlanddeutsche/271945/der-fall-lisa-entwicklungen-in-berlin-hellersdorf-marzahn>.

KAPITEL

4

**Handlungsempfehlungen
für die Arbeit
der Integrationsbeiräte**

Nach der Erörterung allgemeiner Informationen und rechtlicher Rahmen, wird auf die konkreten Handlungen und Maßnahmen eingegangen, die für die Beiräte beim Umgang mit rechtsextremen und rassistischen Gruppierungen und Personen wichtig sind.

**ALLE AUFGEZÄHLTEN
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN
KÖNNEN UNTER DER ÜBERSCHRIFT
„KEINE ZUSAMMENARBEIT,
SOWEIT ES NUR IRGENDWIE GEHT“
ZUSAMMENGEFASST WERDEN.**

4.1. EIGENER WIRKUNGSKREIS - WAS DER INTEGRATIONSBEIRAT SELBST ÄNDERN KANN

Positiv in Bezug auf Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich ist, dass diese selbst umgesetzt werden können und man unabhängig von anderen ist. Dies erfordert zwar oftmals Anstrengung und Durchsetzungsvermögen, man löst aber zumeist nachhaltig und abschließend ein grundsätzliches Problem, indem man z. B. die Satzung oder die Geschäftsordnung ändert und darauf folgend den Ausschluss eines Beiratsmitglieds wegen wiederholten rassistischen Äußerungen aus einer Sitzung beschließt. Löst man dieses Problem hingegen nicht, können sich daraus gravierende Folgen für den Beirat und dessen politisches Wirken ableiten. Angesichts der leider in bestimmten Kreisen in Frage gestellten Existenzberechtigung von Beiräten in einigen Kommunen, deren genauen Beobachtung und derer prekären finanziellen und personellen Ausstattung, kann das bewusste oder unbewusste Versäumen von Gegenmaßnahmen bei rassistischen oder rechtsextremen Äußerungen oder Handlungen zu erheblichen Folgen für die gesamte Beiratsarbeit führen und so die kommunale Integrationspolitik um Jahrzehnte zurückwerfen. Es besteht daher eine große Verantwortung gegenüber allen in Bayern lebenden Menschen mit Rassismus- und Diskriminierungserfahrung, der man mit größter Sorgfalt nachkommen sollte.

**DER INTEGRATIONSBEIRAT HAT EINE
WICHTIGE VORBILDFUNKTION, DIE ER
GERADE BEI DIESEM THEMENBEREICH
UNBEDINGT ERFÜLLEN SOLLTE.**

4.1.1. SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

Die Satzung eines Beirates ist dessen Grundlage jedweder erfolgreichen Beiratsarbeit. Gerade hinsichtlich des Themas dieser Handreichung, also beim Auftreten zumeist akuter Probleme, bietet die Satzung wichtige Möglichkeiten, gegen Rassismus und Diskriminierung vorzugehen. Deshalb ermutigen wir alle Integrationsbeiräte, ihre Satzung diesbezüglich zu überprüfen und bei Bedarf entsprechende Änderungen beim Stadtrat zu beantragen.

In einer Geschäftsordnung können weitere Einzelheiten bezüglich Sitzungen, Entscheidungsprozessen, Abläufen der Zusammenarbeit und der Rollen im Integrationsbeirat angeführt werden.

4.1.1.1. SANKTIONEN BEI RECHTSEXTREMEN UND RASSISTISCHEN HANDLUNGEN UND ÄUSSERUNGEN

Wie bereits im 1. Kapitel dargestellt, ist es möglich und angebracht, rassistische Handlungen und Äußerungen durch eine entsprechende Regelung in der Satzung zu sanktionieren. Hierbei ist stets eine Abwägung der widerstreitenden Interessen durchzuführen und die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wichtig ist, dass eine Sanktion zuerst anzudrohen ist und immer die Sanktion gewählt wird, die für die Betroffene bzw. den Betroffenen das mildeste Mittel darstellt. Im Falle einer Wiederholung ist das nächste mildeste Mittel anzuwenden.

Hierzu folgender Formulierungsvorschlag für die Satzung:

„§ ... Handhabung der Ordnung und Einordnung von rassistischen und diskriminierenden Äußerungen und Handlungen

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er ist berechtigt, Zuhörer und Gäste, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Sie oder er kann mit Zustimmung des Beirates Mitglieder,

welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Beirat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.¹

(2) Angesichts der satzungsgemäßen Aufgaben und des integrationspolitischen, antirassistischen und antidiskriminierenden Auftrages des Beirates, ist die Ordnung unter anderem gestört, wenn jemand rassistische und diskriminierende Äußerungen und Handlungen jedweder Art und Weise bei der Ausübung von Tätigkeiten als Beiratsmitglied tätigt. Rassistische und diskriminierende Äußerungen und Handlungen, die ein Mitglied außerhalb seiner Tätigkeit für den Beirat tätigt, können als eine Störung der Ordnung angesehen werden, wenn sie das Ansehen und die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Beirates schmälern und behindern.

(3) Im Übrigen wird auf die AGABY-Selbstverpflichtungserklärung „Wir dulden keinen Rassismus und keine Diskriminierung – erst recht nicht in den eigenen Reihen“ (verabschiedet von der AGABY-Vollversammlung am 02.04.2017) verwiesen, die hiermit zum Bestandteil dieser Satzung wird.

Hierbei wird bewusst in Absatz 1 eine bewährte und gerichtlich vielfach in sämtlichen Tatbestandsmerkmalen überprüfte Norm aus der Bayerischen Gemeindeordnung analog und in leichter Anpassung angewandt. Das Rechtsamt innerhalb der Verwaltung ist in deren Umgang geübt und kann in Einzelfällen beratend zur Seite stehen.

Zu beachten in Absatz 1: Ein von der Sitzung ausgeschlossenes Mitglied kann als Zuhörer*in weiterhin einer öffentlichen Sitzung beiwohnen und wird bei weiteren Störungen der Ordnung entsprechend Satz 2 behandelt.

Im Sinne einer effektiven Durchsetzung der Sanktionen ist es wichtig, die Sitzungsleitung zu sensibilisieren und gegebenenfalls zu unterstützen. Zumeist wird es in entsprechenden Situationen hitzig und da ist es vorteilhaft, wenn andere Beiratsmitglieder auf entsprechende Äußerungen und Handlungen hinweisen, Beweise sichern und die Sitzungsleitung somit unterstützen. Diese Person kann von Sitzung zur Sitzung oder für eine bestimmte Zeit bestimmt werden.

4.1.1.2. VERANKERUNG EINES RASSISMUS- UND DISKRIMINIERUNGSFREIEN LEITBILDS

Um die in Kapitel 1 angeführten und erörterten Grundwerte nachhaltig und ohne Zweifel in der Beiratsarbeit zu etablieren, ist es besonders wichtig, deren Einsatz gegen Rassismus und Diskriminierung in der Satzung klar und deutlich festzuschreiben.

Vorschlag: „§ ... Aufgaben und Ziele

Der Integrationsbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich Asylsuchender in (...). Er verfolgt das Ziel, für ein von gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller in der Stadt (...) lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Er hat dabei im eigenen Wirkungskreis der Stadt (...) folgende Aufgaben und Ziele:²

➔ Sichtbarmachung und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung auf allen Ebenen sowie die Unterstützung von Personen, die Rassismus und Diskriminierung erfahren.³

➔ (...)

In Folge und auf dieser Grundlage können Integrationsbeiräte ein städtisches Leitbild initiieren oder gestalten und diese Regelungen auch in die Geschäftsordnung des Stadt- oder Kreisrates einbringen.

4.1.2. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit zum Engagement gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierung erfüllt zwei Aufgaben gleichzeitig. Zum einen ist sie Bestandteil des Engagements an sich und kann ein wirksames Mittel gegen Rassismus und Diskriminierung sein. Zum anderen dokumentiert es die rassismus- und diskriminierungsfreie Ausrichtung des Beirates und macht sie nach Innen und Außen sichtbar. Wenn z. B. ein Beirat im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus seine Aktionen über Jahre hinweg auf seiner Homepage dokumentiert und dort von der Stadtspitze über die Beiratsmitglieder bis in weite Teile der Stadtgesellschaft Statements gegen Rassismus abgebildet werden⁴, dann wird eine Unterwanderung des Beirates von Vertreter* innen rechtsextremer Parteien und Gruppierungen deutlich erschwert. Der Beirat steht dann auf einem festen, öffentlich nachprüfbar antirassistischen Fundament.

Es ist wichtig und richtig, öffentliche Aktivitäten des Integrationsbeirates mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bürger*innen gemeinsam durchzuführen, soweit es die Aktion inhaltlich und organisatorisch zulässt. Daraus können sich langfristige Kooperationen ergeben, die die Umsetzung der Aktivitäten erleichtern. Dies stärkt das gesellschaftliche Ansehen des Integrationsbeirats.

DIE INTERNATIONALEN WOCHEN GEGEN RASSISMUS⁵, DIE UM DEN 21. MÄRZ STATTFINDEN, SIND EINE GUTE UND WICHTIGE GELEGENHEITEN, SICH ALS INTEGRATIONSBEIRAT GEMEINSAMEN MIT ENGAGIERTEN ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN KRÄFTEN VOR ORT GEGEN RASSISMUS UND FÜR DEMOKRATIE EINZUSETZEN.

4.1.3. UMGANG MIT RECHTSEXTREMEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN BEI EIGENEN SITZUNGEN, ARBEITSGRUPPEN UND ÄHNLICHEM

Beim Umgang mit Beiratsmitgliedern, die durch rassistische Äußerungen in den Sitzungen, Arbeitsgruppen und Ähnlichem stören, ist entsprechend der oben beschriebenen satzungsgemäßen Sanktionierung vorzugehen.

Beim Umgang mit entsandten Gemeinderats⁶- und Kreisratsmitgliedern aus rechtsextremen Parteien und rassistischen Wählergruppen sollte darüber hinaus auf deren Auswahl Einfluss genommen werden. So kann in der Satzung festgeschrieben werden, dass nur Fraktionen Mitglieder entsenden dürfen. Damit werden zumeist rechtsextreme Kleinstparteien und Wählergruppen ausgeschlossen. Liegt tatsächlich Fraktionsstärke vor, so kann überlegt werden, ob überhaupt Mitglieder des Gemeinderates zugelassen werden. Ist dies notwendig und sinnvoll, so sollte zumindest die Entscheidung, welches Mitglied der jeweiligen Fraktion teilnehmen darf, per Satzung dem Beirat selbst überlassen werden. So kann er zumindest „gemäßigte“ Personen auswählen.

SOLLTEN VERTRETER*INNEN RECHTSEXTREMER PARTEIEN UND WÄHLERGRUPPEN DENNOCH IN EINEM BEIRAT INVOLVIERT SEIN, DANN IST ES WICHTIG, EINE NORMALISIERUNG ZU VERMEIDEN. VERSUCHEN SIE DIESE PERSON ZU ISOLIEREN, GEBEN SIE IHR KEINEN ZUSÄTZLICHEN RAUM UND ACHTEN SIE AUF EINE REDNER*INNENLISTE MIT KLARER ZEITEINTEILUNG, SCHREITEN SIE BEI UNERLAUBTEN ZWISCHENRUFEN ENTSCHEIDEN EIN UND NUTZEN SIE IHRE SATZUNGSGEMÄSSEN SANKTIONEN.

4.1.4. EIGENE VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen, Sitzungen und ähnlichen Zusammenkünften, die in eigener Verantwortung des Beirates durchgeführt werden, ist an eine ganze Reihe an Vorkehrungen zu denken, die ausführlich im AGABY-Positionspapier „Null Toleranz im Umgang mit rassistischen Parteien“ gelistet sind.

Hervorzuheben sind:

Keine Bühne für Rechtsextremist*innen und Rassist*innen schaffen und sie nicht zu eigenen Veranstaltungen einladen.

Einlassvorbehalt nutzen und von ihm Gebrauch machen: „Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.“

Eine Vorlage für den Einlassvorbehalt stellt AGABY gerne zur Verfügung. In diesen kann das Logo des Integrationsbeirates eingefügt werden.

Der Einlassvorbehalt ist für alle gut sichtbar anzubringen.

Im Vorfeld einer Veranstaltung ein **konkretes Vorgehen bei entsprechenden Störungen** zu vereinbaren.

Meldung bei der Polizei, falls konkrete Anzeichen für Störungen vorliegen oder es sich um eine besonders sensible Veranstaltung handelt. Damit kann mit der Polizei ein Handlungskonzept erarbeitet und ein Vorgehen bei entsprechenden Störungen besprochen werden. In der Regel bekommen die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine direkte Nummer zur zuständigen Streife, damit diese sofort verständigt werden kann.

Beim Einlass auf **ortsbekannte Rechtsextreme** und während der Veranstaltung auf auffälliges Verhalten oder Wortmeldungen achten.

Bei eigenen öffentlichen Veranstaltungen **im Vorfeld von Wahlen ist große Zurückhaltung und Vorsicht geboten**. Wie oben dargestellt, ist das Neutralitätsgebot in Zeiten des Wahlkampfes besonders strikt anzuwenden.⁷ Keinesfalls darf eine Partei willkürlich von einer Veranstaltung des Beirates ausgeschlossen werden.

Sollte der Beirat dennoch großen Wert auf die Durchführung von eigenen Wahlkampfveranstaltungen legen, dann ist es wichtig, die Auswahlkriterien⁸ der Einladung von Diskussionsteilnehmer*innen transparent zu machen, die zum Ausschluss einer rechtsextremen oder rechtspopulistischen Partei führen.

KEINESFALLS SOLLTE EINE SOLCHE PARTEI EINGELADEN WERDEN UND SCHON GAR NICHT GEMEINSAME FOTOS ODER ERKLÄRUNGEN AN DIE PRESSE WEITERGEGEBEN WERDEN. DIES SUGGERIERT NÄHE DES BEIRATES ZU DIESEN PARTEIEN UND WIRD VON IHNEN ZUR VERSCHLEIERUNG UND VERHARMLOSUNG IHRER RASSISTISCHEN ZIELE AUSGENUTZT.

4.2. FREMDER WIRKUNGSKREIS

Auf fremde Angelegenheiten hat der Beirat wenig Einfluss. Zu beachten hat er hingegen seine wichtige Kontrollfunktion innerhalb der Kommune, die es beinhaltet, auf entsprechende Fehlentwicklungen hinzuweisen und ihnen entgegenzuwirken.

HIER SEI NOCHMAL AN DEN GRUNDSATZ „KEINE ZUSAMMENARBEIT, SOWEIT ES NUR IRGENDWIE GEHT“ ERINNERT.

4.2.1. VERANSTALTUNGEN ANDERER ORGANISATIONEN

Die Teilnahme an fremden Veranstaltungen, z. B. bei Empfängen oder Podiumsdiskussionen, gehört zu den wichtigen Aktivitäten des Beirates. Problematisch wird es immer dann, wenn diese Veranstaltung von einer rechtsextremen oder rassistischen Gruppierung organisiert wird oder Vertreter*innen von solchen teilnehmen.

Entsprechend dem AGABY-Positionspapier *Null Toleranz im Umgang mit rassistischen Parteien* von 2019 nehmen Beiratsmitglieder an **keinen von ihnen initiierten Veranstaltungen teil**.

Bei **Einladung von Dritten** muss im Einzelfall geprüft werden, wie ein gemeinsamer Auftritt vermieden werden kann, ohne den Rechtsextremen und Rassisten einen noch größeren Erfolg zu bescheren. Bitte beachten Sie hierzu folgende Punkte:

- ➔ Weisen Sie den Veranstalter oder die Veranstalterin darauf hin, dass der Integrationsbeirat nicht an der geplanten Veranstaltung teilnehmen wird, wenn es bei der Einladung von rechtsextremen oder rassistischen Personen bleiben sollte.
- ➔ Sprechen Sie sich mit den anderen Mitveranstalter*innen oder Teilnehmenden ab und erarbeiten Sie ein gemeinsames Vorgehen.

Im **Umgang mit einzelnen Mitgliedern** der rassistischen Partei und Organisation ist zu unterscheiden, ob es sich

um Parteifunktionäre oder um Mandatsträger*innen handelt. Es ist einzuschätzen, ob die rassistischen Einstellungen als gefestigt gelten. **Grundsätzlich sind wir auf der Grundlage der demokratischen Regeln zum Dialog bereit. Unsere Offenheit hat jedoch Grenzen im Falle von Rassismus und damit der Verletzung der Menschenwürde.**

4 2.2. KEINE NORMALISIERUNG

Bei jedem Handeln der Beiratsmitglieder, im Amt oder als Privatperson, ist darauf zu achten, dass keine Normalisierung im Umgang mit rechtsextremen und rassistischen Personen und Organisationen zugelassen wird.

So können gemeinsame Pressefotos, die Mitglieder des Beirates in Einklang und Harmonie mit Vertreter*innen rechtsextremer Parteien oder Gruppierungen ablichten, zu erheblichem Zweifeln an der Ernst- und Sinnhaftigkeit der Beiratsarbeit führen. Ein Beirat der Rechtsextremist*innen und Rassist*innen empfängt und hofiert, wird nicht seiner Aufgabe gerecht, verprellt seine Wähler*innen und legitimiert Rassismus und Rechtsextremismus.

4.3. BEISPIELE FÜR DEN UMGANG MIT DEM NEUTRALITÄTS- UND SACHLICHKEITSGEBOT

Um die Erörterungen aus dem Kapitel 2 beispielhaft darzustellen und diese mit Handlungsempfehlungen zu unterfüttern, werden abschließend zwei Beispiele erläutert.

4.3.1. ANMIETUNG KOMMUNALER RÄUME FÜR EINE VERANSTALTUNG EINER RECHTSEXTREMEN PARTEI

Wenn rechtsextreme Parteien in einer Kommune eine Veranstaltung durchführen und dafür einen kommunalen Veranstaltungsort anmieten wollen, gilt es Widerstand zu leisten. Solche Anmietungen sind in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung mittlerweile vielfältig überprüft.⁹ Die Urteile gehen leider in aller Regel zugunsten der rechtsextremen Partei aus, solange sie nicht verboten ist. Leitlinie für diese Rechtsprechung ist die Chancengleichheit der Parteien¹⁰.

Die Städte nutzen vielfältige Möglichkeiten, z. B. durch den Widmungszweck der Räumlichkeit, durch Kapazitätsgrenzen oder aus ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten. So kann eine Gemeinde die Nutzung zu politischen Zwecken gänzlich ausschließen oder eine Veranstaltung

bei Drohung einer ernststen Gefahr absagen. Hierbei darf der drohende Schaden nicht auf andere Weise abgewehrt werden können.

Die Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München hat hierzu wichtige Empfehlungen und Hinweise, z. B. Personalengpass als zulässiger Versagungsgrund, in einer Broschüre zusammengestellt.¹¹ Der Beirat soll auf die Verweigerung der Kommune bestehen und bei Bedarf der Stadt und zuständigen Stellen die entsprechenden Hinweise weitergeben.

Darüber hinaus sollte er sich auf seine Brückenfunktion zwischen Kommune und seiner Wählerschaft konzentrieren und über die Partei, deren Inhalte und Beschlüsse aufklären. Er sollte sich an der Organisation des Protestes zumindest beteiligen.

4.3.2. AUFRUF ZUR GEGENDEMONSTRATION

In einer vielfach beachteten Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.09.2017¹² wurde festgestellt, dass der Aufruf des Oberbürgermeisters von Düsseldorf zur Teilnahme an einer Demonstration gegen eine Kundgebung der „Dügida“ – einem Ableger von „Pegida“ – rechtswidrig war, da dies einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot darstelle.¹³

Frühere, diesem Grundsatz entgegenstehende Entscheidungen der untergeordneten Verwaltungsgerichte¹⁴ dürften daher leider der Vergangenheit angehören.¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht betont in anders gelagerten Entscheidungen, dass staatliche Stellen nicht in der gleichen Stärke zum Gegenschlag ausholen dürfen und stets zwischen Äußerungen im Amt und als Privatperson zu unterscheiden ist.¹⁶

Eine ähnliche Entscheidung gegen einen entsprechenden Aufruf eines Beirates ist dem Autor nicht bekannt. Bei Verletzungen des Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebots, der Chancengleichheit der Parteien und sonstiger Rechte, sind der Einfluss und das politische Gewicht der sich äussernden Stelle zu beachten. Je größer die Bedeutung des staatlichen Organs, umso ausgeprägter muss dieses die Rechte einhalten. Eine Äußerung einer Ministerin und eines Oberbürgermeisters wiegen schwerer als ein Beschluss oder eine Empfehlung eines Beirates. Dieser hat vielmehr eine Brückenfunktion zu seiner Wählerschaft und wirkt mit seiner Expertise in die Verwaltung hinein.

Ein großer Unterschied besteht auch hinsichtlich der politischen Ausrichtung eines Beirates, die ihm per Satzung übertragen wurde oder die er sich durch seine Arbeit und seine Außenwirkung erarbeitet hat. Bisher haben die Gerichte einen neutralen Staat und eine politische Zivilgesellschaft samt den Parteien vor Augen, die voneinander getrennt werden müssen. Die aktuelle Lage erfordert hingegen zunehmend staatliches Handeln gegen politische Strömungen, die den freiheitlichen und menschenrechtlich orientierten Staat abschaffen wollen. Im Zentrum dieses Handelns liegen die Beiräte, dessen Kernaufgabe es ist, die menschenverachtenden und rassistischen Positionen von Parteien und Gruppierungen zu bekämpfen. Dazu zählt es, gerade die Bürger*innen ihrer Stadt zum Gegenprotest aufzurufen, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich Rassist*innen und Rechtsextreme zur deren Diskriminierung aufrufen. Im Gegensatz zu Amtspersonen können daher Beiräte im Bereich der Bekämpfung von Rassismus nicht mit dem gleichen „Neutralitätsmaßstab“ gemessen werden, da dieser ihre Existenzgrundlage in Frage stellt.

Gerichtliche Ausführungen zu dieser angeschnittenen Abwägung wären äußerst interessant. Sollte ein Beirat diesbezüglich Erfahrungen gemacht haben oder in einen gerichtlichen Streit verwickelt werden, dann bitten wir um Rückmeldung und Erfahrungsaustausch. Andernfalls kann eine solche gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden, indem der Aufruf zur Gegendemonstration von einer zivilgesellschaftlichen Partnerin bzw. Partner übernommen wird und Mitglieder des Beirates an dieser als Privatperson teilnehmen und diese unterstützen.

-
- 1) Vergleiche Art. 53 GO (Handhabung der Ordnung).
 - 2) Übernommen aus der Satzung des Beirates der Stadt Schweinfurt vom 16.04.2014.
 - 3) Übernommen aus der Satzung des Netzwerks Rassismus- und Diskriminierungsfreies Bayern vom 28.03.2015.
 - 4) Siehe dazu die Aktion Gesicht zeigen gegen Rassismus des Integrationsbeirates der Stadt Regensburg: <https://www.regensburg.de/rathaus/stadtpolitik/beiraete/integrationsbeirat/gesicht-zeigen-gegen-rassismus>.
 - 5) Siehe dazu: <https://stiftung-gegen-rassismus.de/iwgr>.
 - 6) Entsprechend Art. 30 I S. 1 GO sind hierbei und in der gesamten Handreichung Stadträte und Marktgemeinderäte mitgemeint.
 - 7) Vergleiche zusätzlich zu den oben angeführten Hinweisen zur Abgrenzung von Amts- und Privatperson: Rixecker zur Neutralität des Staates am 28.03.2019 mit einer Zusammenfassung der aktuellen Rechtsprechung: <https://www.landtag-saar.de/aktuelles/mitteilungen/neutralitaet-des-staates-vortrag-prof-dr-roland-rixecker/>.
 - 8) Z. B. Kandidat*innen zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nur von Parteien, die aktuell dem Stadtrat in Fraktionsstärke angehören.
 - 9) Eine gute Zusammenfassung mit weitreichenden Quellenangaben in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Zulässigkeit und Grenzen von Wahlkampfbeschränkungen der Partei, S. 10 ff.: <https://www.bundestag.de/resource/blob/412078/045c36c02ee52cd25f81c338875ca094/wd-3-315-14-pdf-data.pdf>; siehe hierzu auch Engelbrecht zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch politische Parteien in Kommunal Praxis Wahlen, 1/2019, S. 13 ff.
 - 10) Gemäß Art. 21 GG und Art. 38 GG unter Konkretisierung durch § 5 Abs. 1 PartG.
 - 11) Anmietung durch Rechtsextreme – Schutz für Kommunen und Vermieter: https://www.lks-bayern.de/fileadmin/user_upload/user_upload/beratung/fuer_kommunalpolitik_und_verwaltung/Anmietungen_durch_Rechtsextreme.pdf
 - 12) „Lichter aus!“ Entscheidung, BVerwG, Urteil vom 13.09.2017 - 10 C 6.16: <https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0>.
 - 13) Siehe dazu: *Kalscher* im Blog von Brock Müller Ziegenbein vom 05.05.2017: <https://blog.bmz-recht.de/2017/05/ein-buergermeister-sagen-darf-und-nicht/> und <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bverwg-duesseldorfer-licht-aus--appell-gegen-duegida-versammlung-war-rechtswidrig-mit-weiterfuehrenden-links>.
 - 14) Z. B. VG Stuttgart vom 02.05.2015: <https://verwaltungsgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/1218964/?LISTPAGE=1218908>.
 - 15) Siehe zu dieser Thematik: *Höck* in DEMO vom 16.01.2019: <https://www.demo-online.de/artikel/neutralitaetsgebot-amtstraeger-sagen-duerfen>.
 - 16) U. a. Wanka-Entscheidung BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 27. Februar 2018 – 2 BvE 1/16 -, Rn. (1-81): https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/02/es20180227_2bve000116.html; kommentiert von *Gärditz* in Verfassungsblog: <https://verfassungsblog.de/steriles-politikverstaendnis-zum-wanka-urteil-des-bundesverfassungsgerichts/>; zur Unterscheidung von Amt und Person siehe Steffen in *zeit.de* vom 27.02.2018: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-02/bundesverfassungsgericht-johanna-wanka-afd-urteil>.

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSWORT

Integrationsbeiräte spielen im Kampf gegen Rechtsextremismus und Rassismus eine entscheidende Rolle. Als Teil der Kommune können sie sich in verwaltungsrechtliche Entscheidungen einmischen und diese mitgestalten, was eine dauerhafte Verbesserung bewirken kann. Allerdings müssen alle Schritte immer genau überlegt und die Grundrechte der Bürger*innen, die Rechte von politischen Organisationen und das Diskriminierungsverbot gegeneinander abgewogen werden. Die Möglichkeit zur Ausübung von staatlicher Macht geht glücklicherweise stets einher mit deren menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Einschränkung. Dies kann ein komplexer Prozess sein, was hoffentlich mit dieser Handreichung verständlich erörtert wurde. Wichtig ist, dass Sie dies nicht von Ihrem Einsatz gegen Rechtsextremismus und Rassismus abhält. Sollte eine Aktionsmöglichkeit im Rahmen des Beirates nicht möglich sein oder rechtlich auf wackeligen Füßen stehen, dann sollte darüber nachgedacht werden, ob stattdessen eine andere Akteurin bzw. Akteur aktiv werden kann.

Wichtig ist, dass Sie mit Ihrem Einsatz und Ihrer wertvollen ehrenamtlichen Arbeit nicht alleine dastehen. Sie können sich stets an Ihre kommunale Verwaltung wenden. AGABY steht Ihnen ebenfalls bei Fragen oder Problemen zur Verfügung.

SIE ERREICHEN UNS ZU DEN ÜBLICHEN
BÜROZEITEN TELEFONISCH UNTER:

0911 – 923 189 90

oder unter

agaby@agaby.de

Wir hoffen, dass Ihnen diese Handreichung bei Ihrem täglichen Einsatz für ein rassistisches- und diskriminierungsfreies Bayern weiterhilft und Sie zu weiterem Engagement anregt. Über Rückmeldungen und einen Erfahrungsaustausch würden wir uns sehr freuen.

Ihr AGABY-Team aus Vorstand und Geschäftsstelle

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayerns e. V.
Landesgeschäftsstelle | Sandstraße 7, 90443 Nürnberg
Vertreten durch Fr. Mitra Sharifi-Neystanak (Vorsitzende)

KONTAKT: Tel: 0911-923 189 90 | agaby@agaby.de

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayern e. V.; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

GESTALTUNG: www.gestaltung.eu

STAND: September 2020

AGABY

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte
Bayerns e. V.

LLUNG EMPOWERM
E SOLIDARITÄT RESPEKT TEIL
SCHENRECHTE GLEICHBERE
EMOKRATIE TEILHABE
DE TEILHABE SOLIDARITÄT M
RECHTIGUNG RESPEKT
IENT MENSCHENRECHTE
RTIZIPATION MITGESTALT
T GLEICHSTELLUNG DEM
PEKT SOLIDARITÄT MENS
RACHIGKEIT MENSCHEN
IE VIELFALT DEMOKRA
EICHBERECHTIGUNG TEILHABE
TALTUNG PARTIZI
IENT MENSCHENWÜRDE

FERMENT GLEICHSTE
OLIDARITÄT RESPEKT TEILHAB
LEICHBERECHTIGUNG MENS
MOKRATIE VIELFALT DI
OLIDARITÄT MENSCHENWÜRD
CHENWÜRDE GLEICHBE
HENRECHTE EMPOWERM
ON MITGESTALTUNG PAR
MOKRATIE SOLIDARITÄ
MENSCHENRECHTE RESP
NSCHENWÜRDE MEHRSP
ECHTIGUNG DEMOKRAT
BERECHTIGUNG TEILHABE GLE
IPATION MITGEST
ENWÜRDE EMPOWERM